



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in den Wäldern des Landkreises Freudenstadt infolge akuter Waldbrandgefahr vom 01.08.2022

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage der §§ 49, 35 Satz 2, 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt vom 01.08.2022 zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in den Wäldern des Landkreises Freudenstadt infolge akuter Waldbrandgefahr wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Im Landkreis Freudenstadt besteht aufgrund der Wetterlage derzeit keine hohe Waldbrandgefahr. Daher ist die Nutzung der Feuerstellen an den eingerichteten Grillplätzen in sämtlichen Wäldern ab sofort wieder gestattet.

Hinweis

Die Untere Forstbehörde bittet weiterhin eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen. Außerhalb der vorhandenen Grillplätze sind die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald gemäß § 41 Abs. 1 LWaldG nicht gestattet. Weiterhin gelten auch an den eingerichteten Feuerstellen natürlich die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, „Feuer unter ständiger Beobachtung und Kontrolle“, „kein hochloderndes Feuer“, „Bereithalten von Löschmitteln“, „Vor Verlassen der Feuerstelle muss das Feuer komplett abgebrannt, bzw. gelöscht sein“ Das Verbrennen von Reisig und Ästen im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung darf nur bei nasser Witterung durchgeführt werden und ist bei der zuständigen **Gemeinde (Ortspolizeibehörde) rechtzeitig vorher** anzu-melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen.